

GGF-Info

Folge 101
30.10.2015
SLPM Veh

Verzicht auf erdiente Pensionsanswartschaften bei Anteilsverkauf – Teil II

Die steuerlichen Auswirkungen eines Verzichts auf erdiente Anwartschaften aus einer Pensionszusage bei Anteilsverkauf wurden in der vorhergehenden GGF-Info für den Fall dargestellt, dass der Verzicht des GGF seitens der Finanzverwaltung als im Gesellschaftsverhältnis angesehen wird. In dieser Ausgabe sollen diese steuerlichen Auswirkungen denen eines betrieblich veranlassten Verzichts gegenübergestellt werden.

Betrieblich veranlasster Verzicht auf den Past Service

Verzichtet der GGF auf erdiente Teile aus seiner Pensionszusage und ist dieser Verzicht als betrieblich veranlasst einzustufen, führt der Verzicht nicht zu einer verdeckten Einlage und nicht zu steuerlichem Zufluss in Höhe des Teilwerts der Pensionszusage beim GGF.¹ In der Praxis dürften Fälle mit betrieblicher Veranlassung selten sein. Gedacht werden kann z.B. an Verhandlungen mit einer Bank, die den für den weiteren Bestand des Unternehmens unabdingbaren Kredit davon abhängig macht, dass der GGF auf die Pensionszusage verzichtet. Aber auch wenn z.B. ein Käufer den Kauf und das Weiterbestehen der Firma davon abhängig macht, dass der GGF auf die Pensionszusage verzichtet, und viele Arbeitsplätze von einer Liquidation betroffen wären, könnte dies im Einzelfall als ein Grund für eine betriebliche Veranlassung gelten. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung bei einem Verzicht sehr hohe Anforderungen an eine betriebliche Veranlassung stellt.

Beispielfall

Ein GGF (Alleingesellschafter) möchte bei Erreichen des Pensionsalters seine Firma veräußern und verzichtet in diesem Zusammenhang auf seine Pensionszusage, die zu 100% erdient ist. Die steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen belaufen sich auf 200.000 EUR. Die Anteile des GGF stehen mit 150.000 EUR zu Buche. Die Finanzverwaltung sieht in diesem konkreten Fall den Verzicht als betrieblich veranlasst an.

Die steuerlichen Auswirkungen werden in Spalte (2) dargestellt: Der GGF versteuert den Verkaufsgewinn in Höhe von 850.000 EUR (Steuerlast 242.148 EUR) und erhält netto 757.852 EUR.

Der betrieblich veranlasste Verzicht wird nun mit dem Fall verglichen, in dem der Verzicht im Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist (Spalte 3, vgl. GGF-Info 100). Der Teilwert, den Käufer und Verkäufer auf Basis eines Sachverständigengutachtens für die Zusage ansetzen, beträgt 250.000 EUR.

	Verkauf mit betrieblich veranlasstem Verzicht – keine verdeckte Einlage (2)	Verkauf mit werthaltigem Verzicht, im Gesellschaftsverhältnis veranlasst – mit verdeckter Einlage (3)
Kaufpreis	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
Verdeckte Einlage	----	250.000 EUR
Anschaffungskosten Anteile	150.000 EUR	400.000 EUR
Verkaufsgewinn, § 17 EStG	850.000 EUR	600.000 EUR
Steuerliche Bemessungsgrundlage, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG	510.000 EUR	360.000 EUR
Steuern auf Veräußerungsgewinn (Steuersatz 47,48%)	242.148 EUR	170.928 EUR
Steuern auf verdeckte Einlage	----	118.700 EUR
Steuern GGF gesamt	242.148 EUR	289.628 EUR
Netto verbleibt vom Verkaufspreis beim GGF	757.852 EUR	710.372 EUR

¹ Bei einem im Gesellschaftsverhältnis liegenden Verzicht kommt es zu einer verdeckten Einlage und steuerlichem Zufluss in Höhe des sog. Teilwerts der Pensionszusage, der bei Nicht-Werthaltigkeit eine Höhe von Null hat. Im Ergebnis kommt es dann auch hier zu den gleichen Konsequenzen wie bei einem betrieblich veranlassten Verzicht.

Im Ergebnis ist die Steuerlast beim GGF im Fall des Verzichts mit verdeckter Einlage um 47.480 EUR (289.628 EUR – 242.148 EUR) höher als bei betrieblicher Veranlassung (ohne verdeckte Einlage). Zwar reduziert die verdeckte Einlage die Steuerlast auf den Veräußerungsgewinn (170.928 EUR versus 242.148 EUR), aber der GGF muss zusätzlich die Höhe der verdeckten Einlage versteuern, so dass insgesamt für ihn die betriebliche Veranlassung – gleicher Kaufpreis in beiden Fällen unterstellt – günstiger ist als die Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis.

Auf Seiten der GmbH

Im Fall eines Verzichts kommt es bei der GmbH zu einer Auflösung der Pensionsrückstellungen, im Beispiel 200.000 EUR, was den Gewinn um 200.000 EUR und die zu zahlenden Steuern um 59.660 EUR erhöht.

Käme es zu einer verdeckten Einlage, käme es neben der Auflösung der Pensionsrückstellungen in Höhe von 200.000 EUR zu einer verdeckten Einlage in Höhe von 250.000 EUR, was eine Gewinnreduktion in Höhe von 50.000 EUR und demzufolge eine Steuerreduktion in Höhe von 14.913 EUR zur Folge hat. Die steuerliche Differenz zwischen Verzicht mit und ohne verdeckte Einlage liegt also bei 74.573 EUR.

	Verzicht ohne verdeckte Einlage	Verzicht mit verdeckter Einlage	
Auflösung PRSt	200.000 EUR	200.000 EUR	
Verdeckte Einlage		- 250.000 EUR	
Gewinnauswirkung	+ 200.000 EUR	-50.000 EUR	
Steuerauswirkung	59.660 EUR	-14.913 EUR	15% KSt, 5,5% Soli, 3,5% Gewerbesteuersatz, Hebesatz 400%

Gesamtsteuerbelastung

Im Folgenden soll die gesamte steuerliche Belastung des Verzichts (bei GGF und GmbH) bei beiden Varianten gegenüber gestellt werden:

	Verzicht ohne verdeckte Einlage	Verzicht mit verdeckter Einlage	
Steuern GGF	242.148 EUR	289.628 EUR	
Steuern Firma	59.660 EUR	-14.913 EUR	15% KSt, 5,5% Soli, 3,5% Gewerbesteuersatz, Hebesatz 400%
Steuern gesamt	301.808 EUR	274.715 EUR	

Unter Berücksichtigung der Steuerbelastung des GGF und der GmbH führt der Verzicht mit verdeckter Einlage insgesamt zu geringeren Steuern als der betrieblich veranlasste Verzicht. Der Unterschied liegt bei 27.093 EUR.

In der nächsten GGF-Info wird dann der Fall betrachtet, dass der GGF den Kaufpreis für seine Anteile um den Steuervorteil, der sich infolge der verdeckten Einlage bei der GmbH ergibt, erhöhen kann.

Zusammenfassung

- Der Verzicht auf eine Pensionszusage führt beim GGF zu einer höheren steuerlicher Belastung, wenn er mit einer verdeckten Einlage verbunden ist als wenn er betrieblich veranlasst ist.**
- Zieht man die steuerlichen Konsequenzen bei der GmbH mit in die Betrachtung ein, wirkt die verdeckte Einlage insgesamt steuersenkend.**